

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Alimentation für dritte und weitere Kinder für Besoldungs- und Versorgungsempfänger ab A 13

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 05.08.2019 - Drs. 18/4312
an die Staatskanzlei übersandt am 07.08.2019

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 15.08.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Rahmen der „Qualitätsoffensive öffentlicher Dienst“ möchte die Landesregierung zur weiteren Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen beitragen. Neben Tariferhöhungen und Zuzahlungen wurden auch die Kinder- und Familienzuschläge angepasst und erhöht.

Wie bekannt geworden ist, hat das Finanzministerium bereits im März 2019 einen Erlass herausgegeben, der die Alimentation für dritte und weitere Kinder (Familienzuschlag ab der Stufe 4) für Besoldungs- und Versorgungsempfänger ab A 13 nachträglich für 2018 regelt. Dieser Erlass ist allerdings nicht öffentlich.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Monatsbeträge der kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag sind bereits durch das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl.S. 114, 186) linear erhöht worden.

Ergänzend sollen im Rahmen eines von der Landesregierung beschlossenen Programms zur „Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen“ ab dem Haushaltsjahr 2020 unter anderem die derzeit einmalig mit den Dezemberbezügen gewährten jährlichen Sonderzahlungsbeträge für alle Kinder von Besoldungs- und Versorgungsempfängern um jeweils 50 Euro erhöht werden.

1. Warum hat das Ministerium den entsprechenden Erlass bislang nicht veröffentlicht?

Der Erlass vom 29. März 2019 richtet sich unmittelbar an die Bezügestellen der Landesverwaltung.

Er beinhaltet keine konkreten Zahlbeträge, sondern als berechnungsrelevanten Eckwert den für das Kalenderjahr 2018 zugrunde zu legenden sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf, anhand dessen die jeweils zuständige Bezügestelle aufgrund der anzuwendenden Berechnungssystematik ermitteln kann, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich eine Unteralimentation ergibt.

2. Wie soll die Alimentation für dritte und weitere Kinder für Besoldungs- und Versorgungsempfänger ab A 13 konkret ausgestaltet sein - welche Kriterien liegen ihr zu Grunde und auf welche Höhe beläuft sie sich?

Die Prüfung einer eventuellen Unteralimentation und die zugrunde zu legenden Berechnungsmodalitäten basieren auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 und verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung.

Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist für dritte und weitere Kinder ein sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf von 115 % zu ermitteln. Als Berechnungsparameter sind hierbei ein gewichteter durchschnittlicher Regelbedarfswert für Kinder zu bilden sowie Unterkunftskosten/Energiekosten und Bedarfe für Bildung und Teilhabe mit einzubeziehen.

Für das Kalenderjahr 2018 haben sich Nachzahlungen für Bezügeempfängerinnen und -empfänger ab der Besoldungsgruppe A 14 aufwärts ergeben.

Die Höhe eventueller Fehlbeträge und insoweit vorzunehmender Nachzahlungen ist uneinheitlich, weil dies sowohl von der jeweiligen Besoldungsgruppe als auch der Anzahl dritter und weiterer Kinder abhängig ist.

3. Wie verhält es sich darüber hinaus mit der Unteralimentation, ist diese vollständig ausgeräumt?

Die Berechnungen, ob und gegebenenfalls ab welcher Besoldungsgruppe eine Unteralimentation vorliegt, können jeweils erst nach Ablauf eines Kalenderjahres für des vorhergehende Kalenderjahr vorgenommen werden, da erst dann alle maßgeblichen Berechnungsparameter vorliegen.